

BAUABSCHLUSS

Muss ich bei der beeidigten Baubeginnmeldung (BBM) eine Bauabschlusserklärung vorlegen?

Ja. Sie müssen eine **PEC-Mail** mit der Bauabschlusserklärung an **5.1.0@pec.bolzano.bozen.it** weiterleiten. Sie finden den Vordruck für die Bauabschlusserklärung unter:

<https://opencity.gemeinde.bozen.it/Dokumente/Formulare/5.1.3-Bauabschlusserklaerung>

Es muss keine Zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit eingereicht werden.

Muss ich bei der Zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) eine Bauabschlusserklärung vorlegen?

Nein. Das Datum des Bauabschlusses muss in der Zertifizierten Meldung der Bezugsfertigkeit angegeben werden.

Erklärung über die Mitteilung der Beendigung der Bauarbeiten

ERKLÄRT

dass die vorliegende Meldung als Mitteilung der Beendigung der Bauarbeiten gilt

zu diesem Zweck bestätigt er/sie, dass die Arbeiten abgeschlossen worden sind am

■■■■■■■■■■

vollständig

teilweise, entsprechend dem beigefügten Lageplan

Die Zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) ist 3 Jahre gültig. Die Zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit muss innerhalb von 15 Tagen ab Fertigstellung der Arbeiten eingereicht werden. Sollte sie nicht fristgerecht vorgelegt werden, wird eine Geldbuße in Höhe von 80,00 bis 500,00 Euro verhängt.

Wird ein Gebäude genutzt, noch bevor die zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit vorgelegt wurde, muss ab dem Tag, an dem die Gemeinde die Vorlage der Meldung anmahnt, für jeden vollen Monat oder den jeweiligen Teilmonat ein Bußgeld in Höhe von monatlich 0,5 % der für die widerrechtlich genutzten Gebäudeteile berechneten Baukosten gemäß Artikel 80 des L.G. Nr. 9 vom 10.07.2018 entrichtet werden.

Muss ich bei der Baugenehmigung eine Bauabschlusserklärung vorlegen?

Nein. Das Datum des Bauabschlusses muss in der Zertifizierten Meldung der Bezugsfertigkeit angegeben werden.

Die Baugenehmigung ist 3 Jahre gültig. Die Zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit muss innerhalb von 15 Tagen ab Fertigstellung der Arbeiten eingereicht werden.

Erklärung über die Mitteilung der Beendigung der Bauarbeiten

ERKLÄRT

dass die vorliegende Meldung als Mitteilung der Beendigung der Bauarbeiten gilt

zu diesem Zweck bestätigt er/sie, dass die Arbeiten abgeschlossen worden sind am

■■■■■■■■■■

vollständig

teilweise, entsprechend dem beigefügten Lageplan

Nahe am Fälligkeitstermin kann mit einer **angemessenen Begründung** um Aufschub der Frist für den Abschluss der Arbeiten angesucht werden. Sollte die Zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit nicht fristgerecht vorgelegt werden, wird eine Geldbuße in Höhe von 80,00 bis 500,00 Euro verhängt. Wird ein Gebäude genutzt, noch bevor die zertifizierte Meldung der Bezugsfertigkeit vorgelegt wurde, muss ab dem Tag, an dem die Gemeinde die Vorlage der Meldung anmahnt, für jeden vollen Monat oder den jeweiligen Teilmonat ein Bußgeld in Höhe von monatlich 0,5 % der für die widerrechtlich genutzten Gebäudeteile berechneten Baukosten gemäß Artikel 80 des L.G. Nr. 9 vom 10.07.2018 entrichtet werden.

Muss für die Ausstellung der Bauabschlusserklärung eine Sekretariatsgebühr bezahlt werden oder eine Stempelmarke?

Nein.